

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Traunreut (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Vom 8. November 2007

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 (Amtsblatt vom 04.03.2016)

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Traunreut werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die

Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der errechnete Gebührenbetrag wird auf volle Euro aufgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 10,- Euro.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufende wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-Fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (5) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für Sondernutzungen aus Anlass nicht gewerblicher Volksbelustigungen, Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen.
- (6) Gebührenfrei sind Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlwerbung und Veranstaltungshinweisen politischer Parteien und Wählergruppen (z.B. Plakatständer, Stelltafeln und Informationsstände). Dies gilt entsprechend für Bürger- und Volksentscheide.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der

Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ¹⁾.

Traunreut, den 08.11.2007

STADT TRAUNREUT



Franz Parzinger
Erster Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 13.11.2007). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 13.11.2007 veröffentlicht.

Traunreut, den 13.11.2007

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsoberratsrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 08.11.2007:

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1.	Rohr- und Kabelleitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör			
1.1	Kreuzungen			
	bis 15 cm Durchmesser	Stück	jährlich	10,00 - 20,00
	bis 30 cm Durchmesser	Stück	jährlich	15,00 - 30,00
	über 30 cm Durchmesser	Stück	jährlich	30,00 - 250,00
1.2	Längsverlegungen (je angef. 100 m)			
	bis 15 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	20,00 - 40,00
	bis 30 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	40,00 - 60,00
	über 30 cm Durchmesser	100 lfm	jährlich	60,00 - 250,00
2.	Injektionsanker (z.B. als Rückverankerung für Baugrubenverbau)	Stück	einmalig	300,00
3.	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
4.	Über- und Unterführung privater Wege	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
5.	Sonstige Aufgrabungen aller Art, Schächte und Gruben	m ²	jährlich	10,00 - 250,00
6.	Informationsstände (auch mit Verkaufsbetrieb)	m ²	täglich	10,00 - 50,00
7.	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Warenstände	m ²	monatlich	10,00 - 50,00



8.	Verkaufswägen und Verkaufsstände (fliegende Händler)	m ²	täglich	2,50 – 10,00
9.	Automaten und Schaukästen	Stück	jährlich	20,00 - 75,00
10.	Milchbänke			gebührenfrei
11.	Verladestellen	Stück	jährlich	25,00 - 300,00
12.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze)	m ²	wöchentlich	2,00
13.	Überbauung von Grundstücken	m ²	jährlich	5,00 - 10,00
14.	Schilder, Transparente und Fahnen (einschl. Pfosten und Masten)	Stück	jährlich	25,00 - 400,00
15.	Stelltafeln und Plakatständer (für Hinweise auf Veranstaltungen)	Stück	wöchentlich	5,00 - 25,00
16.	Straßencafes, Gaststätten usw. (z.B. Tische, Stühle und Theken für Bewirtschaftung)	m ²	je Saison	10,00 - 50,00
17.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art (z.B. Straßenfeste, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Märkte, Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen)		täglich	10,00 - 750,00
18.	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen		täglich	5,00
19.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	Stück	täglich	7,50

20. Sonstige Nutzungen (die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden)“ 25,00-2.500,00

Traunreut, den 08.11.2007

STADT TRAUNREUT



Franz Parzinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 13.11.2007 veröffentlicht.

Traunreut, den 13.11.2007

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsoberamtsrat